



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Entwicklung der Beihilfe für Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach § 80 Abs. 6 Landesbeamtengesetz (LBG) wird Beihilfe auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten sowie die im Familienzuschlag nach § 44 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153) berücksichtigten Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 08. September 2020 wurde durch Änderung des § 80 Abs. 6 LBG die Höhe der Einkommensgrenze für die Gewährung von Beihilfen für die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten von vorher 18.000 EUR auf 20.000 EUR heraufgesetzt. Ausgenommen von dieser Einkommensgrenze sind Personen, denen trotz aus-

reichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistung gewährt werden oder dass die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind.

Die Begrenzung von Beihilfeleistungen für die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten erfolgt sowohl im Bundesbereich wie auch in allen Ländern. Allerdings ist die Höhe der Einkommensgrenze unterschiedlich geregelt:

<i>Bund</i>	<i>20.000 €</i>
<i>Baden-Württemberg</i>	<i>20.000 €</i>
<i>Bayern</i>	<i>20.000 €</i>
<i>Berlin</i>	<i>17.000 €</i>
<i>Brandenburg</i>	<i>17.000 €</i>
<i>Bremen</i>	<i>10.000 €</i>
<i>Hamburg</i>	<i>18.000 €</i>
<i>Hessen</i>	<i>20.694 €</i>
<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>	<i>20.000 €</i>
<i>Niedersachsen</i>	<i>20.000 €</i>
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	<i>20.000 €</i>
<i>Rheinland-Pfalz</i>	<i>17.000 €</i>
<i>Saarland</i>	<i>16.000 €</i>
<i>Sachsen</i>	<i>18.000 €</i>
<i>Sachsen-Anhalt</i>	<i>20.000 €</i>
<i>Thüringen</i>	<i>18.000 €</i>

1. Wie hat sich die Anzahl der nach § 80 Absatz 6 LBG berücksichtigungsfähigen Angehörigen in den Jahren 2010 bis einschließlich 2021 entwickelt? Bitte zusätzlich um Jahreswerte der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Antwort:

Jahr	Ehegatten	Kinder
2010	33.949	38.296
2011	34.145	38.715

2012	34.475	39.362
2013	34.724	39.455
2014	34.404	40.049
2015	34.750	40.791
2016	35.080	41.479
2017	35.650	41.606
2018	36.254	42.129
2019	36.612	42.823
2020	36.546	43.689
2021	36.741	44.428

2. Wie hat sich der Mittelwert des Gesamtbetrages der Einkünfte und der Median des Gesamtbetrages der Einkünfte der nach § 80 Absatz 6 LBG berücksichtigungsfähigen Angehörigen in den Jahren 2010 bis einschließlich 2021 entwickelt? Bitte um Aufschlüsselung nach den einzelnen Jahren.

Antwort:

Hierzu liegen keine Daten vor.

3. Wie haben sich die Gesamtkosten für die nach § 80 Absatz 6 LBG berücksichtigungsfähigen Angehörigen in den Jahren 2010 bis einschließlich 2021 entwickelt? Bitte um Aufschlüsselung der Werte für die einzelnen Jahre.

Antwort:

Jahr	Ehegatten	Kinder
2010	27.244.500,42 €	27.643.335,77 €
2011	25.923.699,93 €	27.289.425,10 €
2012	27.914.768,26 €	28.501.665,58 €
2013	27.471.206,23 €	28.153.472,72 €
2014	27.813.520,58 €	27.758.140,46 €
2015	28.145.178,43 €	29.480.991,20 €
2016	30.404.855,93 €	30.126.707,21 €
2017	30.642.249,58 €	30.528.924,67 €
2018	31.979.317,98 €	33.880.224,83 €
2019	32.134.021,19 €	34.236.412,53 €

2020	32.095.630,94 €	37.053.675,82 €
2021	32.311.225,51 €	37.609.980,62 €

4. Wie viele nach § 80 Absatz 6 LBG berücksichtigungsfähige Angehörige, welche 2020 einen Gesamtbetrag der Einkünfte von unter 20.000 Euro angaben, haben ihren Anspruch auf Gewährung von Beihilfe 2021 durch die Angabe eines Gesamtbetrages der Einkünfte von über 20.000 Euro verloren?

Antwort:

Hierzu liegen keine Daten vor.

5. Wie werden sich der Einschätzung der Landesregierung nach die Gesamtkosten für die Gewährung von Beihilfe für die nach § 80 Absatz 6 LBG berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Zukunft entwickeln? Bitte um Aufschlüsselung nach potentiell kostensteigernden bzw. potentiell kostensenkenden Faktoren.

Antwort:

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen wird bei den Gesamtkosten für die Gewährung von Beihilfe für die nach § 80 Absatz 6 LBG berücksichtigungsfähigen Angehörigen ein Anstieg erwartet.

Zudem wurden mit dem Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 24. März 2022 die Beihilfebemessungssätze für medizinische Aufwendungen der Ehepartner mit zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern von 70 auf 90 % sowie bei drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern für alle Kinder von 80 auf 90 % erhöht. Dies führt zwangsläufig zu höheren Beihilfeaufwendungen.

Potentiell kostensenkende Faktoren konnten nicht ermittelt werden.

6. Wenn bei der vorherigen Frage kostensenkende Faktoren identifiziert werden konnten, wie plant die Landesregierung diese zu fördern?

Antwort:

Entfällt.